

- 2.7. Zur **nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe** vgl. § 355 und Anmerkungen dazu. **der erzieherischen Wirkung** der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter vgl. Anm. 3.1. zu § 349, Anm. 1.1. und 1.2. zu § 350, Anm. 1.2. zu § 353.
- 2.8. Zur **Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung**

§360

Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
 2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
 3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren in fünf Jahren.
- (2) Die Verwirklichung einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.**
- (3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrrest verjährt in einem Jahr.**
- (4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.**
- (5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.**
- (6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.**

1.1. Zum **Begriff der Verwirklichung** vgl. Vorbem. zu diesem Kap. und Anm. 1. zu § 338.

1.2. Die **Verjährung der Verwirklichung** tritt ein, weil nach einem längeren Zeitraum die Schutz- und Erziehungsfunktion der Strafe nicht mehr realisierbar ist. Von der Verjährung der Verwirklichung ist die Verjährung der Verfolgung von Straftaten (vgl. §§ 82—84 StGB) zu unterscheiden. Die Verjährungsfristen richten sich nach Art und Schwere der Strafen. Nach Ablauf der entsprechenden Frist darf die Strafe nicht mehr oder nicht weiter verwirklicht werden (zu beachten ist jedoch das Ruhen der Verjährung aus den Gründen des § 361).

1.3. Zur **Freiheitsstrafe** vgl. §§ 39, 40, 76-78 StGB.

2. Zur **Geldstrafe** vgl. §§ 36, 73 StGB. Unbeschadet der Verjährungsfrist ist die Geldstrafe i. d. R. innerhalb eines Jahres zu verwirklichen (vgl. § 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

3.1. Zur **Haftstrafe** vgl. § 41 StGB.

3.2. Zur **Jugendhaft** vgl. § 74 StGB.

3.3. Zum **Strafarrrest** vgl. § 252 StGB.

4. Zur **Todesstrafe** vgl. § 60 StGB.

5. **Beginn der Verjährung** bedeutet, daß von diesem Zeitpunkt an die Verjährungsfrist zu berechnen ist. Maßgeblich ist der Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Anm. 1.4. zu § 14), mit der die zu verwirklichende Strafe ausgesprochen worden ist; der für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebende Tag wird mitgerechnet (vgl. § 78 Abs. 1). Zur Beendigung der Frist vgl. § 78 Abs. 2 und 3.

6.1. **Zusatzstrafen** sind z. B. die Zusatzgeldstrafe (vgl. § 49 StGB), die öffentliche Bekanntmachung (vgl. § 50 StGB), die Aufenthaltsbeschränkung (vgl. §§ 51, 52 StGB), das Verbot bestimmter Tätigkeiten (vgl. § 53 StGB), der Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse (vgl. §§ 54, 55) oder von Lizenzen (vgl. § 12 Abs. 3 Fischfanggesetz), die Einziehung von Gegenständen oder deren Erlös (vgl. § 56 StGB), die Einziehung von Gegenständen, die Zahlung des Gegenwertes oder die Ersatzeinziehung (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 Zollgesetz; § 19 Abs. 1 und 2 Devisengesetz; § 12 Abs. 2 Suchtmittelgesetz, § 12 Abs. 1 Fischfanggesetz; § 14 Abs. 1 und 2 Kulturgutschutzgesetz), die Vermögensschiebung (vgl. § 57 StGB), die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 58 StGB) und die Ausweisung (vgl. § 59